



Brüssel, den 15. November 2017
(OR. fr)

13428/97
DCL 1

PECHE 502
ENV 437

FREIGABE

des Dokuments ST 13428/97 RESTREINT UE
vom 23. Dezember 1997
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: **Annahme (in den Gemeinschaftssprachen) des geänderten
Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den
interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen
Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten
Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen**

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

13428/97

RESTREINT

PECHE 502
ENV 437

A-PUNKT-VERMERK

fürden Rat

Nr. Kommissionsvorschlag:9905/97 ENV 235 PECHE 230

**Betr.:Annahme (in den Gemeinschaftssprachen) des geänderten Beschlusses des Rates zur
Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen
aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in
bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen**

1. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 17. Dezember 1997 auf der Grundlage des Wortlauts des Beschlusses des Rates (siehe Anlage I) zu einem Konsens über die eingangs genannten Verhandlungsrichtlinien gelangt.
2. Es wurde vereinbart, daß bei der Annahme des Beschlusses die in Anlage II-A bzw. II-B enthaltenen Erklärungen abgegeben werden.
3. Die spanische und die britische Delegation haben die in den Anlagen III-A bzw. III-B enthaltenen Erklärungen für das Ratsprotokoll abgegeben.

4.Unter diesen Umständen ist der Ausschuß der Ständigen Vertreter übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, er möge

- den Beschuß des Rates sowie die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlage I als A-Punkt in den Gemeinschaftssprachen annehmen;
- bei der Annahme dieses Beschlusses folgende Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnehmen:
 - .die Erklärung des Rates und die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission, die in Anlage II-A bzw. II-B enthalten sind;
 - .die Erklärungen der spanischen und der britischen Delegation, die in Anlage III-A bzw. III-B wiedergegeben sind.

BESCHLUSS DES RATES

Der Rat ermächtigt die Kommission, im Benehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien mit den interessierten Partnern Verhandlungen zu führen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN
im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für die Erhaltung
der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik

1. Bei den Verhandlungen der beteiligten Parteien zur Einführung einer multilateralen und offenen Regelung zum Schutz der Meeresfauna und -flora, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den südwestatlantischen Gewässern der Hohen See, hält sich die Kommission an folgende Prämissen:
 - Einhaltung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;
 - Beachtung der Grundsätze des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische;
 - Beachtung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.
2. Die in Anlage I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aufgeführten weit wandernden Arten zählen nicht zu den Fischereiressourcen der Hohen See, die Gegenstand dieser Verhandlungen sind.
3. Alle Staaten mit einem Interesse am Schutz der Meeresfauna und -flora sowie alle Staaten, deren Fangflotten besonderes Interesse an der Fischerei in dem künftigen Regelungsgebiet gezeigt haben, werden zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen.
4. Alle Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der einzuführenden Regelung auf die betroffenen Fischereiressourcen angewandt werden, sei es auch nur vorübergehend, müssen sich auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Daten stützen und abhängige oder vergesellschaftete Arten berücksichtigen.
5. Die Regelung gilt für die Gewässer der Hohen See südlich von 41°30'S bis an die Grenze des Regelungsbereichs des CCAMLR-Übereinkommens.
6. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe bestellten besonderen Ausschuß.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat hebt hervor, daß die Wahl dieses Mandats - einschließlich des Verfahrens - durch die besonderen Gegebenheiten im Südwestatlantik bedingt ist und keinesfalls seinen künftigen Standpunkt hinsichtlich der Teilnahme der Mitgliedstaaten an der Aushandlung der Satzung einer ähnlichen Organisation, bei der es sich um Fragen der gemischten oder einzelstaatlichen Zuständigkeit handelt, präjudiziert.

Ferner erinnert der Rat daran, daß die Wahl dieses Mandats in keiner Weise die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten berührt, die im Rahmen der künftigen multilateralen Regelung zum gegebenen Zeitpunkt vor der Unterzeichnung des entsprechenden Rechtsakts festgelegt werden müssen.

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Der Rat und die Kommission erklären, daß die Verhandlungsrichtlinien nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, sich bei den Verhandlungen zu Bereichen zu äußern, die nicht unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

Zu der Änderung der Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit anderen Parteien Verhandlungen aufzunehmen, um eine Organisation für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen, erklärt das Königreich Spanien hiermit, daß der Inhalt dieser Empfehlung und die Regeln für eine künftige Beteiligung souveräner Staaten an dieser Organisation, sofern sie tatsächlich gegründet wird, keinesfalls so ausgelegt werden können, als bedeuteten sie eine Änderung des spanischen Standpunkts in der Frage des Streitfalls, der zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und der Argentinischen Republik andererseits bezüglich der Hoheit über die Falkland-Inseln besteht.

Desgleichen können die vorgenannte Empfehlung und die vorgenannten Regeln später keinesfalls analog dazu dahin gehend ausgelegt werden, daß damit dem Vereinigten Königreich bezüglich Gibraltar ein Recht zuerkannt würde, das nicht bereits ausdrücklich in Artikel X des Utrechter Vertrags von 1713 anerkannt wurde.

ERKLÄRUNG DER BRITISCHEN DELEGATION

Die britische Hoheit über die Falkland-Inseln steht für das Vereinigte Königreich außer Zweifel. Die Falkland-Inseln sind in Anhang IV des Vertrags von Rom als nichteuropäisches Hoheitsgebiet aufgeführt, das besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich unterhält und mit der Gemeinschaft nach Artikel 131 assoziiert ist.

In jeglicher Südwestatlantik-Fischereiorganisation sollten die überseeischen Hoheitsgebiete gemäß den Grundsätzen, die in der Erklärung Nummer 25 zum Vertrag von Maastricht niedergelegt sind, und den Verfahren vertreten sein, die in der Erklärung des Rates, der Kommission und der Vertreter der Regierungen von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich von 1989 dargelegt werden, wo Verfahren vereinbart wurden, die bei der Vertretung bestimmter überseeischer Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten in den seltenen Fällen zum Tragen kommen, in denen die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der überseeischen Hoheitsgebiete divergieren.